

zwar innerhalb der und der Zeit zu liefern sei, so ist es ganz selbstverständlich, daß der Bäcker zu jeder Zeit ein irbellebiges Quantum des bestellten Mehles abrufen kann, den ganzen bestellten Posten innerhalb der vereinbarten Zeit aber auch abrufen muß. Der Müller ist daher verpflichtet, nach Bedarf des Bäckers zu liefern; er ist aber auch berechtigt, falls der Bäcker das bestellte Mehl innerhalb der vereinbarten Zeit nicht abgerufen hat, diesem daselbe nach Ablauf dieser Zeit einfach zuzuschicken oder zur Verfügung zu stellen.

2. Ganz anders verhält es sich jedoch dann, wenn eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf zu erfolgen habe, nicht vereinbart wurde, mit andern Worten, wenn darüber nichts bestimmt wurde, bis wann der Bäcker das Mehl unbedingt abzurufen hat. Der Bäcker ist in diesem letzteren Falle, wenn also beim Mehlhandel nur „auf Abruf“ vereinbart wurde, an gar keine Zeit gebunden; er ist nicht verpflichtet, etwa innerhalb dreier Monate u. s. w. das Mehl abzurufen, sondern er kann abrufen, wann er will, also zum Beispiel erst in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren, oder aber auch gar nicht. Es ist hier ganz in das Belieben des Bäckers gestellt, ob er überhaupt abrufen, das heißt, kaufen will oder nicht. Der andere Theil kann hingegen rein gar nichts machen, er kann den Bäcker zur Abnahme des Mehles in keiner Weise zwingen; denn dieser sagt einfach: erst wann es mir beliebt, rufe ich ab, so ist es vereinbart. Und gerade dadurch, daß ein solcher Handel den Bäcker in keiner Weise verpflichtet, das Mehl zu beziehen, kann derselbe nicht als Käufer betrachtet werden, und folgt daraus, daß bei einem derartigen Handel ein rechtsgiltiger Kaufvertrag überhaupt nicht vorliegt.

Vom moraltheologischen Standpunkte aus muß die Lösung 1 als richtig anerkannt werden. Bezüglich der Lösung 2 unterscheiden wir aber also: Entweder hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit allein oder überdies die Erfüllung selbst seiner Willkür vorbehalten. Im ersteren Falle muß man (laut § 904 des österr. allg. bürgerl. Gesetzes) die Erfüllungszeit vom Richter nach Billigkeit festsetzen lassen; im letzteren Falle entsteht überhaupt keine wahre Verbindlichkeit.¹⁾

Lehnt daher der Bäcker die Zeitbestimmung des Richters ab, so ist klar, daß er sich gar keine Verbindlichkeit auflegen wollte. Ein oneroser Vertrag, wie der Kauf es sein muß, kam nicht zustande; aber für die voraussichtlichen Folgen solcher Handlungsweise bleibt der Bäcker verantwortlich — vor dem Gewissen und vor dem Richter.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

XVI. (Sind wahrheitswidrige Angaben der Parteien zu Matrifken-Einschreibungen Fälschung öffentlicher Urkunden?) F. G., der seine Ehegattin Agnes böswillig verlassen und mit einer Concubine Namens Olga ein uneheliches Kind erzeugt hat, gab bei der Taufe dieses Kindes auf die an ihn gerichtete Frage des den Taufact vollziehenden Pfarrers, wo er getraut worden sei, die Antwort, daß dies in R. geschehen sei; verschwieg aber den Umstand, daß er nicht mit der Mutter des Kindes, sondern mit Agnes getraut wurde. Durch dieses Verschweigen wurde die Irreführung über das zwischen ihm und seiner Concubine Olga bestehende Verhältniß und in weiterer Folge die unrichtige Ein-

¹⁾ Cf. Stubenrauch, Commentar zu § 904.

tragung der ehelichen Geburt des Kindes in dem Geburtsbuche (Taufmatrikel) in A. veranlaßt.

Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien, dem schließlich im ordnungsmäßigen Instanzenzuge der obige Fall zur Beurtheilung vorgelegt wurde, erkannte mit Entscheidung vom 22. December 1884, Z. 11975, zu Recht, daß die wahrheitswidrige Angabe des F. G. und die damit verbundene Beurkundung derselben weder den Begriff der Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (der Taufmatrikel), noch der Falschmeldung nach § 320 lit. e Stf.-G. in sich schließe; denn die Irreführung des Pfarrers und somit die Unrichtigkeit der Beurkundung würde nicht durch eine positive Thätigkeit des Angeklagten, sondern lediglich durch Verschweigen, also durch ein negatives Verhalten desselben veranlaßt und durch Unterlassung der Abforderung des Trauungsscheines seitens des Pfarrers verschuldet; denn auf Grund des die Führung der Geburtsbücher betreffenden Hofkanzleidecretes vom 21. October 1813, Z. 16350, darf die Ehelichkeit der Geburt eines Kindes nur auf Grund des Trauungsscheines oder des durch zwei Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung erbrachten Beweises über die gesetzmäßige Verhelichung der Eltern eingetragen werden. Die falsche Angabe des einen oder anderen Elternteiles ist deshalb nicht geeignet, in dieser Beziehung eine Beirung des die Matriken führenden, vorsichtigen Seelsorgers herbeizuführen.

Für richtige oder unrichtige Matriken-Aufzeichnungen muß immer der Matrikenführer haften. Eine allzugroße Rücksichtnahme so mancher geistlicher Matrikenführer auf die gar häufig nur erkünstelte Empfindlichkeit von Personen der sogenannten höheren und gebildeten, aber fast immer religiös und sittlich liberalisierenden Stände betreffs einer zuverlässigen Erforschung der wirklichen Standes- und Familienverhältnisse derselben, rechtfertigt nicht oft die denselben seitens des Priesters entgegengebrachte offene Bevorzugung gegenüber den wiederum nur sogenannten, aber religiös und sittlich sehr hochstehenden niederen Ständen. Eine höfliche, aber entschiedene Berufung und Hinweisung des Seelsorgers auf seine geistlichen Instructionen und Matrikenvorschriften den Parteien gegenüber, wird Niemand übel nehmen und wird stets von günstigen Erfolgen begleitet sein.

Hoftau.

Dechant Steinbach.

XVII. (Cessatio omnis promulgationibus ex parte domicilii veri sponsi.) Ein Witwer hatte seinen festen Wohnsitz in der Gemeinde A., die der Pfarre in B. eingepfarrt ist. Er arbeitete als Bergmann in den Bergwerken in A., wo er sich der Arbeit wegen zwei oder drei Wochen ununterbrochen aufzuhalten pflegte, und am zweiten oder dritten Sonntag kam er gewöhnlich nachhause, um den Kindern die nöthigen Lebensmittel zu